

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Finanzen, Steuern und Abgaben

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: <small>(Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)</small>	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Markt Altusried Rathausplatz 1 87452 Altusried Telefon: +49 8373 299-0 E-Mail: info@altusried.de Erster Bürgermeister Joachim Konrad	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Juli 2022	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung kommunaler Steuern, Gebühren und Abgaben. Zu nennen sind hier z. B. Gewerbe-, Grund-, Hundesteuer, Gebühren und Abgaben zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (u. a. Wasser- und Abwassergebühren, Niederschlagswassergebühren, Herstellungsbeiträge), Verwaltungskosten für Amtshandlungen, Gebühren der Kindertagesstätten ▪ Wasserzähler-Ablese-Verfahren durch Beauftragte, per Post und per Online-Erfassung durch Abgabepflichtige zur Durchführung der Abrechnung und Erstellung der Gebührenbescheide für Wasser und Schmutzwasser. Wird bei der Online-Erfassung eine E-Mail-Adresse eingegeben, erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail zu den übermittelten Daten. ▪ Erteilung eines SEPA-Mandats (Rahmen-Mandat) ▪ Kassengeschäfte, Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs ▪ Mahnwesen: Mahnung, Beitreibung und Vollstreckungen; Festsetzung, Stundung, Niederschlagungen, Erlass- und Stundungsbescheide, Vollstreckungen, zugehörige Nebenforderungen ▪ Haushaltsplanung, Buchhaltung/Kasse, Jahresabschluss, Forderungsmanagement, Zahlungsverkehr, Vollstreckung ▪ Verwaltung und Nachweis von Darlehen und Krediten ▪ Kommunales Versicherungsmanagement, Kostenerstattung ▪ Miet- und Pachtwesen ▪ Ferienpässe, Jahreskarten für Frei- und Hallenbäder

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. v. m. Art. 4 BayDSG ▪ Abgabenordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Verordnung über das Prüfungswesen (KommPrV), GemHVO, FAG ▪ Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Kommunale Satzungen ▪ Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik) und Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VVKommHSyst-Kameralistik) ▪ §§ 82, 89, 90, 95, 96 Insolvenzordnung (InsO), VwZVG, ▪ Grundgesetz (GG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Sozialgesetzbuch (SGB), Zivilprozessordnung (ZPO) ▪ Gewerbesteuerergesetz (GEwStG), Grundsteuergesetz (GrStG), Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG), Umsatzsteuergesetz (UStG), Körperschaftssteuergesetz (KStG),

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzämter, Steuerämter, Bundeszentralregister, Einwohnermeldebehörden, Gewerbeämter, Amtsgerichte (Handels-, Vereins- und Gewerberegister, Grundbuch) ▪ Andere Gemeinden ▪ Sozialversicherungsträger

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedienstete/Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung, die in den Bearbeitungsprozess eingebunden sind ▪ Banken, Sparkassen, Kreditinstitute ▪ Andere Behörden wie z. B. Finanzämter, Statistikbehörden, Förderstellen, Gerichte, Rechtsaufsicht, Gerichtsvollzieher ▪ Sozialversicherungsträger ▪ Zustellung von Steuerbescheiden und Erteilung von Auskünften an Steuerberater bei Vorliegen einer Vollmacht

- Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Bei Einwilligung bis zum Widerruf und Abwicklung der hieraus entstandenen Rechte und Pflichten
- Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für das Abgabeverfahren erforderlich ist. Maßstab hierfür sind die abgabenrechtlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 169 – 171 der Abgabenordnung.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung, Art. 13 Kommunalabgabengesetz).
- Speicherung der zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß Abgabenordnung bzw. Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung. Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre: 6 bzw. 10 Jahre gemäß § 37 i.V.m. § 82 und § 41 sowie § 62 KommHV Kameral. Die Fristen beginnen gem. § 82 Abs. 2 Satz 3 KommHV Kameral am 01. Januar des der Aufstellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres.

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen. Für die Erhebung kommunaler Steuern und Abgaben ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, kann Ihr Antrag/Anliegen nicht bearbeitet werden.